

pektiv entschuldigt. Sigurt hat eine gewisse Gleichwertung protestantischer und katholischer Grundsätze bekundet und auch dadurch Alergernis gegeben.

2. Sigurt läßt dem Mohammedaner Ali Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Der „Prophet“ hatte aber gerade den Genuß von diesen beiden im Koran seinen Moslems untersagt. Die Mahumetana Superstitio hat nun zwar keine objektive Geltung. Der „Gläubige“ Ali ist als Infidelis non baptizatus in die christliche Kirche nicht eingetreten, untersteht also nicht deren Gesetzen und konnte als solcher an allen Tagen des Jahres ohne Rücksicht auf kirchliche Fasten Fleischspeisen genießen.

Aber wie steht die Sache subjektiv? Wenn Ali ein Reformtürke wäre, der nach seiner innerlichen Überzeugung nicht an eine göttliche Sendung Mohammeds glaubt, dann könnte er Schweineres und Wein mit gutem Gewissen nehmen, weil eben der Prophet kein Recht hatte, ein positiv im Gewissen bindendes Gesetz zu geben. Anders verhält es sich subjektiv mit Ali. Wohl mit einem gewissen inneren Widerstreben, um beim Dienstgeber nicht anzustoßen, übertritt er das Fastengebot des Islams und belastet dabei sein Gewissen. Und die Handlungsweise des Katholiken Sigurt? Sigurt hätte so gegen Ali handeln können, wenn er gewußt hätte, daß Ali religiös indifferent wäre, der auf die Sacrae der Religion nichts mehr gibt und selbe überhaupt nicht mehr hält, weil dieselben keinen objektiven Wert und keine legale Verbindlichkeit haben. Aber Sigurt hat den Ali zur Sünde verleitet, daß dieser gegen sein Gewissen handelte und so Alergernis gegeben, saltem occasione peccati positive data, und sich dadurch einer fremden Sünde mitschuldig gemacht. Hätte Sigurt dem Ali ein den Mohammedanern reines Fleisch, wie Hammelfleisch, gegeben, so hätte er dies am Karfreitag ganz erlaubterweise tun und Ali es essen können, da ja dieser ein Infidelis war.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

IV. (Judentaufen.) Der Israelit Levi, ein Beamter, will sich taufen lassen und die Katholikin Maria dann heiraten. Er nimmt Unterricht bei einem entfernt wohnenden Geistlichen Jakob, aber in dessen Diözese war es bestimmt, daß ein Jude nur zur Taufe zugelassen werden dürfe, wenn er acht Monate unterrichtet und erprobt worden ist. Anfangs schien Levi guten Willens zu sein und kam einige Wochen zum Unterricht, aber es wurde ihm und ihr das Warten zu lange, Levi und Maria wurden konfessionslos und gingen nach ein paar Wochen eine Zivilehe ein.

1. Wenn ein Erwachsener (Adultus im Sinne der Moral und des Kirchenrechtes) getauft werden soll, sind außer der freien Willenszustimmung zwei Dinge zu beachten: 1. sind die Motive, die Beweggründe, die ihn dazu bestimmen, zu erforschen und zu

erwägen, ob sie wenigstens insofern rein und religiös seien, daß er das Sacramentum regenerationis würdig empfangen kann; 2. ist der Taufkandidat zu unterweisen in den christlichen Glaubens- und Sittenlehren, wenn er selbe etwa noch nicht gebührend kennt.

Selbstverständlich wären nicht lautere Motive nur Heirat, zeitliche Unterstützung, Beförderung, Erlangung einer günstigen, einträglichen Stellung, gesellschaftliche Achtung und Aufnahme, kurz all die Beweggründe, welche nur auf dasirdische abzielen, ohne Rücksicht auf das ewige Seelenheil. Nun denn, sind derlei Taufkandidaten, bei welchen der Priester keine besonders reinen Motive vermuten kann, ohneweiters abzuweisen? Wohl nicht sogleich! Denn ein gründlicher Unterricht soll solche Israeliten auf eine innere Umwandlung ja gerade vorbereiten und von der Wahrheit der christlichen Offenbarung überzeugen. Daz̄ sie keinen zeitlichen Vorteil von der Taufe und Kirche zu erwarten haben, muß jenen, die keine Stellung haben, gleich anfangs klar gesagt werden. Auch in dem niedrig denkenden Menschen schlummert ja noch eine edlere Seele: anima naturaliter christiana! Der Priester wird da in heiligem Ernst und christlicher Liebe die Unterweisung mit dem Alten Bunde beginnen, in welchem ja die Weissagungen klar auf den Messias, der in Jesus von Nazareth erschienen ist, hindeuten. Dazu liefert ihm jede gute Dogmatik hinreichend Stoff. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß man einem Konvertiten einen größeren Katechismus in die Hand gibt, nicht daß er ihn wörtlich wie die Kinder lernen soll; aber er hat da ein christliches Summarium vor sich mit den Glaubens- und Sittenlehren und die Gebete: Pater noster ... und Credo sowie die Akte des Glaubens ... Reue, die er lernen muß. Es empfiehlt sich auch, ihm womöglich eine Erklärung der katholischen Zeremonien, etwa aus der Mittelstufe der Mittelschule, zu leihen. Daz̄ der Priester in mehreren Stunden, je nach dem Bildungsstande des Taufkandidaten, ihn über Trinität, Erlösung, Kirche, Opfer des N. T., Sakramente, Gebote, Sünde, Gnade ... gründlich unterweise, ist selbstverständlich. Es gehört allerdings von Seite des oft sonst so beschäftigten Seelsorgers kein geringes Opfer dazu. Bei einem solchen Unterricht soll nicht bloß auf den Kopf, sondern besonders auf das Herz hingearbeitet werden: vor allem der Stand und Verlust der heilmachenden Gnade soll eingehend erörtert werden als Bedingung zur Erlangung der ewigen Seligkeit.

2. Die Kirche kennt keinen Rassen-Antisemitismus und darf in christlicher Liebe keinen solchen kennen: der politisch-soziale Antisemitismus gehört auf ein anderes Gebiet. Die Stimme der Kirche lädet ja eben alle außerhalb Stehenden ein zum Eintritt nach den Worten Christi (Mt 28, 19, 20). Die Gnade Gottes kann Taufkandidaten, die anfangs keine besonders reine Absicht hatten, beim Unterricht dann zu Hilfe kommen.

Wie die Kirche List und Zwang bei jeder Bekehrung ausschließt, so sucht sie doch durch Belehrung und Überzeugung alle für Christus zu gewinnen. Obgleich das Volk Israel in seiner Verblendung die Gnaden des christlichen Glaubens von sich gewiesen durch so viele Jahrhunderte, war die Kirche doch immer bemüht, einzelne zu befehren. Nur der kirchliche Umsturz im 16. Jahrhundert, wo man ernstlich an die Bekehrung der Juden dachte, verhinderte einen weiteren Erfolg. So hatte Papst Paul III. am 21. März 1542 die Constitutio „Cupientes Judaeos“ publiziert, worin er durch besondere Begünstigung die Juden für das Christentum zu gewinnen trachtete. Clemens XI. hat in seiner Constitutio „Propaganda per universum“ vom 11. März 1704 nicht nur das zitierte Dekret seines Vorgängers Paul III. dieser seiner Konstitution vollinhaltlich einverleibt (§§ 3—15), sondern noch nähere Bestimmungen beigefügt, um Juden und Ungläubige für das Christentum zu gewinnen. Während wir „in remotissimas quasque partes Evangelii praecones ablegare satagimus“, müssen wir alle Hindernisse beseitigen, um Nichtgetaufte in den Schutz der Kirche zu uns zu bringen. Da der Papst meinte, es könnte so manche das unrecht erworbene Gut abhalten, so wird nach Paul III. § 4 bestimmt: „Si bona ipsa ex usura aut illico quaestu fuerint acquisita et notae sint personae, quibus eorum fuerit de jure facienda restitutio (quia non dimittitur peccatum, nisi restituatur male ablatum) illa eisdem personis omnino restituantur: personis vero non extantibus praeditis, quia bona ipsa essent per manus Ecclesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis et aliis infidelibus in favorem suscepti Baptismatis, tanquam in plium usum libere concedimus, eaque apud ipsos sic conversos Judaeos et alias infideles remanere decernimus.“

Als Usura kann wohl nach damaliger Auffassung noch Zins gelten und muß nicht gerade Wucher = Usura oppressiva sein. Gilt obige Bestimmung wohl auch heute noch? Ohne Zweifel für minder Bemittelte; aber auch für die oft so reichen Konvertiten ex infidelitate? Da dürfte wohl eine andere Remedy anzuwenden sein.

3. Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen die Juden in Europa, weil unter Ausnahmengesetze gestellt, als gedrückt, und noch bis zur neuen Ära in Österreich und Deutschland nicht gleichberechtigt mit den Christen. Da lag die Gefahr nahe, sich nur aus zeitlichen Rückfichten taufen zu lassen. Daher scheint eine längere Prüfungs- und Vorbereitungszeit um so mehr angezeigt. Es war auch Gefahr vorhanden, daß nicht versorgte getaufte Juden der Kirche leicht zur Last würden. So finden wir denn Verordnungen verschiedener bischöflicher Ordinariate oder Konsistorien, welche deren Zustimmung zur Taufe eines Judaeus adultus vom Pfarrer verlangen. So Salzburg 1838, Wien, alte Verordnung (Gafzner,

Past. II, 79—80); das Wiener Provinzial-Konzil 1858 unter Kar-dinal Othmar v. Rauscher schweigt davon. Hingegen schärft das 1860 zu Prag abgehaltene Provinzial-Konzil (tit. IV, c. II) den Priestern streng ein: „Baptismum adultis ad certum tempus differendum esse . . . ne quis ficto et simulato animo accedat“; erst nach er-teiltem christlichen Unterrichte: „Facta sollicita inquisitione de iis, quae requiruntur, testimonia fide digna ad Ordinarium referant atque licentiam baptizandi ab eo petant.“ Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 schreibt diesbezüglich nichts mehr vor, überläßt es also wie das von Wien 1858 dem klugen Ermeessen des Seel-sorgers. Es ist nicht nötig zu bemerken, daß in casu necessitatis keine Erlaubnis des Ordinariates eingeholt zu werden braucht.

Die Katechumenate der alten Kirche sind ja längst in Europa verschwunden, das Jus canonicum bestimmt im allgemeinen keine Zeit der Vorbereitung auf die Taufe mehr. Der Bischof vertrat wohl in der alten Zeit den heutigen Pfarrer und er ist auch der Parochus parochorum geblieben, kann sich eine gewisse Oberaufsicht hierin reservieren und in Berücksichtigung äußerer Verhältnisse ein Oberaufsichtsrecht und Endurteil ausüben betreffs erwachsener Tauf-kandidaten; aber die innere Verfassung und Gesinnung derselben müssen die Seelsorger beurteilen, ob man sie zum Taufbrunnen unter Umständen zulassen kann oder nicht.

Das Rituale Romanum (tit. II. cap. 3, n. 3) sagt: „Adul-torum Baptismus, ubi commode fieri potest, ad Episcopum de-feratur, ut si illi placuerit, ab eo solemnius conferatur, alioquin Parochus ipse baptizet, stata caeremonia“; mehr schreibt es nicht vor. Der Bischof kann nach der Taufe gleich die Firmung spenden, dann folgen Messe und Kommunion.

4. Der den Juden Levi unterrichtende Priester Jakob hätte achthaben sollen auf die Geistesstimmung seines Klienten Levi. Dass bei schwachen Kandidaten leicht Versuchungen von innen und von außen sich herandrängen, um sie abzuhalten, leuchtet ein. Zudem fehlt solchen ja noch die Taufgnade: die Gnaden, welche Taufe und Firmung zur Stärkung später gewähren, sind wohl zu beachten. Besonders nächste Verwandte versuchen oft alles mögliche, um derlei Personen vom Uebertritt in die katholische Kirche abzuhalten, sobald die Sache rückbar wird, was bei langem Hinausschieben um so eher der Fall ist. Die einmal vorhandene Gesinnung kann so leicht wieder verloren gehen. Erproben und Prüfen ist angezeigt, jedoch mit Maß und Ziel. Aber das Motiv ist die Heirat? Nun, da soll die Unterweisung auch höhere Motive zuwege bringen. Allerdings, kein Unwürdiger soll zur Taufe zugelassen werden. Hat aber der Priester die wenigstens wahrscheinliche Ueberzeugung, dass der Tauf-kandidat doch eine übernatürliche Gesinnung habe, wenn es sich auch vorderhand um eine Heirat handelt, so kann ihn der Priester wohl tuta conscientia taufen. In der Zeit, wo die Staatsgesetze noch

die christliche, kirchliche Ehe schützen, konnte man mit derlei Taufkandidaten wohl rigoroser verfahren. Aber seit der neuen Ära, wo die Zivilehe offen steht, kommt es nur zu oft vor, daß der Ungetaufte auch noch den Getauften um den Glauben bringt, wie im vorliegenden Falle. Perversio, Apostasia sind die Folgen und die Familie geht dann der Kirche auch verloren. Wir finden ja recht gute Familien, wo zur Konversion die Ehe den Anstoß, die Occasio gegeben. Ja, bei jungen Jüdenmädchen, welche getauft werden wollen, ist es auch sehr angezeigt, daß sie bald einen christlichen Bräutigam finden oder schon haben, weil sonst ihre Angehörigen gern mit einem Bräutigam kommen, um sie wieder zum Abfall zu bringen.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

V. (Verlöbnisform nach kirchlichem und nach österreichischem Recht.) Theodor und Euphrasia, beide zuständig in die Pfarrei Berg, seit ein bis zwei Wochen wohnhaft in der Pfarrei Tal, wollen sich verloben. Theodor bespricht sich gerade in Berg mit dem Pfarrer von Tal, dem Bruder der künftigen Braut — da erhält er die Einberufung; er bittet also diesen, selbst als Prokurator für ihn in den nächsten Tagen das Beclöbnis zu schließen und das Dokument dann ihm nachzuschicken, damit auch er es unterzeichne. Der Pfarrer von Tal unterzeichnet denn auch der Vereinbarung gemäß den Vertrag und macht die Braut, die eines wehen Fingers halber in ihre Rubrik nur ein Kreuz macht, darauf aufmerksam, daß dies ungültig wäre, worauf sie allerdings mühsam und abgerissen, doch leserlich ihren Namen schreibt. Als amtlichen (kirchlichen) Zeugen wünscht man, obwohl der Vertrag in Tal geschlossen wird, den Pfarrer von Berg, weil — nebst anderen Gründen — der Pfarrer von Tal ja Prokurator ist. Dieser also, als Ortspfarrer, delegiert jenen, „erlaubter- und gültigerweise amtlicher Zeuge zu sein“. Nach acht Wochen nun wird die Rechtsgültigkeit der Verlobung bestritten. Ist das Verlöbnis nach kirchlichem und eventuell nach österreichischem Rechte gültig (und erlaubt)? — Die Ungültigkeit des Verlöbnisses ist entschieden zu behaupten.

Erstens läßt die Verlöbnisform — und das schon ist das Entscheidende — gar keine Delegierung zum amtlichen Zeugen zu; auch der parochus proprius und der Ordinarinus selbst kann außerhalb seines Bezirkes nur gewöhnlicher Zeuge (mit einem zweiten) sein. Zweitens macht die Verlöbnisform in keiner Beziehung irgend einen Unterschied zwischen erlaubt und gültig, also auch nicht in der Amtszeugenschaft;¹⁾ daher ist auch keine commoratio menstrua der Brautleute vor der Verlobung, wohl aber vor der Ehe, zur Erlaubtheit notwendig; also tut in unserem Falle es gar nichts zur

¹⁾ S. C. C. 28. März 1908 ad VII.